

STELLUNGNAHME

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist, bei aller guten Intention, eine große Belastung im bürokratischen Sinne, besonders für KMU. Dazu kommen auch finanzielle Belastungen, die mit der Notwendigkeit der Prüfung der Berichte einhergehen. Daher sollten weitere Schwierigkeiten der praktischen Umsetzung unbedingt vermieden werden. Dazu möchte die WVMetalle auf mangelnde rechtliche Klarheit und Konsistenz aufmerksam machen.

1. Kohärenz und Konsistenz mit CS3D muss gegeben sein

Die vorliegende EU-Richtlinie eröffnet den Mitgliedsstaaten die Option, neben Wirtschaftsprüfern auch sogenannte unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen („Independent Assurance Service Providers“) zuzulassen. Der Referentenentwurf des federführenden Bundesministeriums der Justiz beinhaltet dieses jedoch nicht und steht damit in Inkonsistenz mit der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D). Hier wird nämlich explizit die Möglichkeit zur Prüfung der Maßnahmen durch unabhängige Dritte zugelassen. Es ist unlogisch und inkohärent, warum die Prüfung der Maßnahmen, die in dem Nachhaltigkeitsbericht dargestellt werden, nach der CS3D durch unabhängige Dritte zugelassen ist, nach der CSRD aber nicht. So sieht unter anderem der Artikel 10.5 und wortgleich Artikel 11.6 CS3D vor:

„For the purposes of verifying compliance, the company may refer to independent third-party verification, including through industry or multi-stakeholder initiatives.“

Weiterhin verlangt Artikel 20.5 CS3D:

“Independent third-party verification may be carried out by other companies or by an industry or multi-stakeholder initiative. Independent third-party verifiers shall act with objectivity and complete independence from the company, be free from any conflict of interests, remain free from external influence, whether direct or indirect, and shall refrain from any action incompatible with their independence. According to the nature of the adverse impact, they shall have experience and competence in environmental or human rights matters and shall be accountable for the quality and reliability of the verification.”

2. Entlastung schaffen bevor die Probleme auftauchen

Mit der Darstellung in CS3D wird deutlich, dass die Prüfung durch unabhängige Dritte in der praktischen Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen ist. Es werden an die Prüfer auch hohe Anforderungen gestellt hinsichtlich technischen Wissens. Das bedeutet damit auch einen großen Bedarf an Prüfern und die drohende Knappheit derselben. Diese würde durch den Verzicht auf die Option zur Zulassung von unabhängigen Prüfern in der nationalen Umsetzung der CSRD verschärft.

Die Öffnung des Prüfungsmarktes kann hier bereits präemptiv notwendige Abhilfe schaffen. Diese Forderung hat die WVMetalle bereits im September 2023 zusammen mit dem TÜV-Verband, mit der Textilindustrie (Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie), der Chemischen Industrie (VCI), des Maschinen- und Anlagenbaus (VDMA), der Elektro- und Digitalindustrie (ZVEI) sowie dem Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung (WSM) in einem gemeinsamen Schreiben an das federführende Bundesjustizministerium (BMJ) sowie das Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Finanzministerium (BMF) gestellt.

3. Doppelte Berichtspflicht vermeiden

Es sollte auch eine Passage ergänzt werden, die sicher stellt, dass ein einziger Nachhaltigkeitsbericht alle Anforderungen aus unterschiedlichen Gesetzen zur Anforderung an Nachhaltigkeitsberichte erfüllt und es keine doppelte Berichterstattung geben wird. Dabei sollte nicht nur die Änderung des LkSG ins Auge gefasst werden, wie es bereits im Entwurf ist. Die kommende Umsetzung der CS3D sowie alle Möglichen weiteren Änderungen und zukünftige Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten von Beginn an unter der Maßgabe geregelt sein, dass es nur einen einzigen Nachhaltigkeitsbericht gibt, der nach dem Prinzip der Wesentlichkeit operiert. Die konkurrierende Existenz mehrerer Nachhaltigkeitsberichte würde die Akzeptanz auf Unternehmensseite erheblich schwächen, wie auch die Transparenz und Informationsfähigkeit auf Konsumentenseite.

FORDERUNG ZUR ERGÄNZUNG DER CSRD

Vermeidung doppelter Nachhaltigkeitsberichterstattung

Ergänzung des Gesetzes um die Option für unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen

Ergänzung von §324e Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe um:
(3) Prüfer der Nachhaltigkeitsberichts kann auch ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen sein, sofern dieser den Anforderungen unterliegt, die den in der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der genannten Richtlinie gleichwertig sind und dieser gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von einer nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert wurde.

Berlin, den 08. Mai 2024

Kontakt:

Michael Tamke

Referent Nachhaltigkeit

Telefon: 030 / 72 62 07 – 133

E-Mail: tamke@wvmetalle.de